



**Thunstetten  
Bützberg**

---

# **TAGESSCHULVERORDNUNG**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN .....	3
II.	ANGEBOT .....	3
III.	ORGANISATION UND VERFAHREN.....	4
IV.	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
V.	PERSONELLES .....	5
VI.	ANMELDUNG, ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS .....	5
VII.	GEBÜHREN.....	6
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 23 des Schul- und Kindergartenreglements 2012 die folgende Tagesschulverordnung 2012.

## I. Grundlagen

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Thunstetten sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

<sup>2</sup> Sie legt Vollzugsabläufe fest. Die Kompetenzen werden in der Regelung der Kompetenzen zugewiesen.

<sup>3</sup> Sie regelt den Gebührenerlass und die Rechnungstellung.

<sup>4</sup> Sie regelt den Transport der Tagesschulkinder.

## II. Angebot

Zweck

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Tagesschule ist eine freiwillige pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern bis zur 9. Klasse ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Die Tagesschule ist für alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler der Volksschule Thunstetten-Bützberg zugänglich.

Begriff

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Tagesschule ist Teil der Volksschule Thunstetten-Bützberg.

<sup>2</sup> Das Angebot ist aufgeteilt in Module, die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres während den Unterrichtstagen in den 39 Schulwochen geführt, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanmeldung pro Modul erreicht wird. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und Abs. 3.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission, ob auch Moduleinheiten, welche nicht 10 Anmeldungen erreichen, geführt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgabenhilfe kann in die Tagesschule integriert werden. <sup>1)</sup>

1) gültig ab 30.01.2017

### III. Organisation und Verfahren

- Aufsicht und Verantwortung **Art. 5** <sup>1</sup> Die Tagesschule liegt in der Verantwortung der Schulkommission. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.
- <sup>2</sup> Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit Traktanden zu behandeln sind, welche die Tagesschule betreffen.
- Administration **Art. 6** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung erfüllt die administrativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat eigenverantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge und ist für die Rechnungsführung zuständig.
- Transporte **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und finanziert den Transport zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebotes in der Regel für alle Kinder der Volksschule Thunstetten-Bützberg vom Kindergarten bis und mit der 2. Klasse.
- <sup>2</sup> Der Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

### IV. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Anstellungsbehörde **Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Tagesschulleitung an.
- <sup>2</sup> Der Schulkommission stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagesschule alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Tagesschulleitung zugewiesen sind. Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Die Tagesschulleitung beantragt der Schulkommission zu Händen des Gemeinderates die Anstellung von Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen.
- Tagesschulleitung **Art. 9** Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt.
- Besondere Betreuungsmassnahmen **Art. 10** Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Aufgaben der Tages-  
schulleitung **Art. 11** Die Tagesschulleitung organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule im Sinne der Tagesschulverordnung.

Aufgaben der Betreu-  
ungspersonen **Art. 12** Die Betreuungspersonen stellen, unter Führung der Tagesschulleitung, den Betrieb der Tagesschule im Sinne der Tagesschulverordnung sicher.

## V. Personelles

Grundsatz **Art. 13** Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen nicht verrechnet.

## VI. Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

Anmeldung **Art. 14**<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung der Kinder zur Teilnahme am Tagesschulangebot hat nach Erhalt des Stundenplans, spätestens jedoch bis 15. Juni zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern oder die Erziehungsberechtigten, der Finanzverwaltung alle für die Berechnung der Elterngebühren notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

Ausnahmen **Art. 15** In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Tagesschulleitung.

Abmeldung **Art. 16**<sup>1</sup> Eine Abmeldung vom verbindlich angemeldeten Tagesschulangebot kann mittels schriftlichem Gesuch an die Tagesschulleitung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf Ende des ersten Semesters erfolgen.

<sup>2</sup> Eine begründete Abmeldung ist in ausserordentlichen Fällen möglich. Sie ist schriftlich an die Schulkommission zu richten. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Schulkommission entscheidet abschliessend über die Gesuche.

<sup>4</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde Thunstetten hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf Ende eines Monats zu erfolgen.

1) gültig ab 30.01.2017

Ausschluss **Art. 17**<sup>1</sup> Beim Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder, gestützt auf Art. 28 VSG, aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Über Ausschlüsse entscheidet die Schulkommission.

<sup>2</sup> Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für das Tages-  
schulangebot.

## VII. Gebühren

Gebührenpflicht **Art. 18** Die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten sind für die Eltern oder Erziehungsberechtigten gebührenpflichtig.

Betreuungs- und Mahlzeitengebühren **Art. 19**<sup>1</sup> Die Betreuungsgebühren richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Entgeld für die Mahlzeiten wird im Schul- und Kindergartenreglement geregelt.

Erhebung der Gebühren **Art. 20** Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in der Regel monatlich<sup>2)</sup> von der Finanzverwaltung erhoben.

Gebührenreduktion oder -erlass **Art. 21**<sup>1</sup> Absenzen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.

<sup>2</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen oder bei durch die Schule bestimmten unterrichtsfreien Tagen werden keine Betreuungsgebühren und/oder Kosten für die Mahlzeiten verrechnet, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten diese Absenzen bis spätestens 18.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages der Tagesschulleitung melden.

<sup>3</sup> Bei Krankheit und Unfall werden die Betreuungsgebühren nach Vorliegen eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit erlassen. Die Kosten für die Mahlzeiten werden nicht verrechnet, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten diese Absenzen bis spätestens 18.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages der Tagesschulleitung melden.

<sup>4</sup> Über die Reduktion oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Haftung **Art. 22** Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 23** Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

**Art. 24** Diese Verordnung tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 4. Juni 2012 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident            Der Sekretär

sig. A. Röthlisberger   sig. D. Ott

Alfred Röthlisberger   Daniel Ott

### **Auflagezeugnis**

Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung am 14.6.2012. Gegen die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1.8.2012 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 18. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

### **Änderung Tagesschulverordnung**

Die Änderung von Art. 4, Abs. 3 (neu), und Art. 16, Abs. 2 (neu) mit Inkraftsetzung per 01. April 2017, wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2017 beschlossen.

4922 Bützberg, 30. Januar 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident                      Die Sekretärin

sig. A. Röthlisberger    sig. G. Nägeli

A. Röthlisberger              G. Nägeli

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Änderung der Tagesschulverordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 9. Februar 2017 publiziert. Gegen die vom Gemeinderat beschlossenen Ergänzungen sind keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 30. Januar 2017 rechtswirksam.

Bützberg, 22. März 2017

Die Geschäftsführerin

sig. G. Nägeli

Gaby Nägeli

### **Änderung Tagesschulverordnung**

Die Änderung von Art. 4, Abs. 1 mit Inkraftsetzung per 15. August 2018, wurde vom Gemeinderat am 4. Juni 2018 beschlossen.

4922 Bützberg, 2. Juli 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident                      Die Stv. Gemeindeschreiberin

sig. B. Siegrist                      sig. M. Urben

B. Siegrist                              M. Urben

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Änderung der Tagesschulverordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 5. Juli 2018 publiziert. Gegen die vom Gemeinderat beschlossenen Ergänzungen sind keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 15. August 2018 rechtswirksam.

Bützberg, 6. August 2018

Die Stv. Gemeindeschreiberin

sig. M. Urben

M. Urben



### **Änderung Tagesschulverordnung**

Die Änderung von Art. 7, Abs. 1 mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2018, wurde vom Gemeinderat am 17. September 2018 beschlossen.

4922 Bützberg, 17. September 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Stv. Gemeindeschreiberin

sig. B. Siegrist

sig. M. Urben

B. Siegrist

M. Urben

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Änderung der Tagesschulverordnung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 18. Oktober 2018 publiziert. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde von Gesetzes wegen durch das Regierungsstatthalteramt Oberaargau als zurückgezogen taxiert.

Die Verordnung ist ab 1. Dezember 2018 rechtswirksam.

Bützberg, 19. November 2018

Die Stv. Gemeindeschreiberin

sig. M. Urben

M. Urben

### **Änderung Tagesschulverordnung**

Die Änderung von Art. 20 mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2023, wurde vom Gemeinderat am 6. März 2023 beschlossen.

4922 Bützberg, 7. März 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

H.-P. Vetsch

G. Capizzi

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Änderung der Tagesschulverordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. März 2023 publiziert. Gegen die vom Gemeinderat beschlossene Änderung sind keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1. Mai 2023 rechtswirksam.

Bützberg, 1. Mai 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

G. Capizzi